

KI-Chatbots auf dem Prüfstand

Das WLAN-Modul als objektiv erforderliche Eigenschaft beim Computerkauf? Ein „neo-methodisches“ Selbstexperiment

Der Beitrag schnell gelesen

Der Beitrag¹ untersucht die Tauglichkeit von KI-Chatbots zur Lösung von Rechtsproblemen. Konkret sollen ChatGPT und Google Gemini (vormals Bard) die Frage klären, ob WLAN-Funktionalität eine gewöhnlich vorausgesetzte bzw objektiv erforderliche Eigenschaft beim Computerkauf ist. Zunächst erfolgt eine eigene Stellungnahme zur gewährleistungsrechtlichen Fragestellung, in der aufgezeigt wird, dass WLAN-Funktionalität beim Kauf von Laptops grds geschuldet ist, während bei Desktop-Computern noch weitere Faktoren eine Rolle spielen. Anschließend werden die KI-Modelle zunächst offen mit der Frage „Wie ist die Rechtslage?“ konfrontiert und dann

schrittweise an konkrete Sachfragen herangeführt. Bemerkenswert ist, dass beide Chatbots die gewährleistungsrechtlichen Fragen richtig erkennen und weitgehend schlüssig argumentieren. Schwächen zeigen sich hingegen beim Identifizieren der einschlägigen Rechtsnormen sowie allgemein beim juristischen Systemverständnis der KI-Modelle.

Zivilrecht; Konsumentenschutzrecht

§§ 6, 7, 922 ABGB; § 6 VGG

ÖJZ 2024/62



Univ.-Ass. ADRIAN STROBL, LL.M. (WU), ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Zivilverfahrensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Eigene Beurteilung
 - 1. Anwendung und Systematik des VGG
 - 2. Vertraglich bedungene Eigenschaft?
 - 3. Objektiv erforderliche Eigenschaft?
 - a) Laptop
 - b) Desktop
 - 4. Fazit
- C. Beurteilung durch KI-Chatbots
 - 1. „Wie ist die Rechtslage?“
 - a) ChatGPT
 - b) Google Gemini
 - 2. Anwendung von § 6 VGG
 - a) ChatGPT
 - b) Google Gemini
 - 3. Beantwortung von konkreten Sachfragen
 - a) ChatGPT
 - b) Google Gemini
 - 4. Würdigung und Ausblick

A. Einleitung

Die Auswirkungen von „Künstlicher Intelligenz“ (KI) auf unser tägliches Leben – insb die Arbeitswelt – werden bereits seit geraumer Zeit diskutiert. Auch in den Diskurs über die Zukunft der Rechtsbranche hat das Thema KI längst Einzug gefunden.² Mit der Veröffentlichung des Modells *GPT-3* von ChatGPT im November 2022 erhielt die Allgemeinheit erstmals kostenfreien Zugriff auf ein sehr leistungsstarkes KI-System. Seitdem sind die sog „KI-Chatbots“ in aller Munde und in vielen Branchen bereits alltägliche Hilfsmittel.³

Der Beitrag untersucht, inwiefern gängige KI-Chatbots bei der Lösung von rechtlichen Fragestellungen behilflich sein können – und zwar nicht bloß bei der Recherche, sondern bei der recht-

lichen Beurteilung.⁴ Ausgangspunkt für die nachfolgenden Überlegungen soll folgender Sachverhalt sein:

Sachverhalt

Der Protagonist erwarb im September 2022 in Wien einen Desktop-PC von einem Computerhändler. Im Zuge der Einrichtung des Computers stellte der Protagonist fest, dass das WLAN-Symbol in der Taskleiste ausgegraut ist. Es blieben alle Fehlerbehebungsversuche ohne Erfolg. Letztlich stellte sich heraus, dass der erworbene Rechner über kein WLAN-Modul verfügt. Dabei handelt es sich um ein für die WLAN-Konnektivität erforderliches Hardware-Element. Wie ist die Rechtslage?

¹ Es handelt sich um eine leicht modifizierte Fassung eines Beitrags in der (unveröffentlichten) Festschrift zum 60. Geburtstag von *Georg E. Kodek*.
² Siehe etwa *Harrer*, Effizienzsteigerung durch Künstliche Intelligenz in der Justiz, ÖRPf 2023, 40; *Vasel*, Künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2023, 179; *Heetkamp/Schlicht*, Digitalisierungsprozesse: Einsatzmöglichkeiten und Grenzen für Künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2023, 177; *Summer*, Künstliche Intelligenz auf dem Vormarsch – auch in der Gerichtsbarkeit!? RZ 2023, 85; *Winkelmann*, Entscheidungsfindung durch künstliche Intelligenz in der Justiz, LTZ 2022, 163; *Paar*, Einsatz künstlicher Intelligenz in der Justiz, ÖJZ 2021, 213; aus den Medien etwa: KI-Anwalt verhandelt erstmals Prozess vor Gericht, Futurezone 15. 1. 2023, <https://futurezone.at/produkte/ki-anwalt-verhandelt-erstmals-prozess-vor-gericht-usa-chatbot-donotpay/402292325> (abgerufen am 5. 1. 2024).
³ Statista, Adaption von Künstlicher Intelligenz (KI) nach Branchen und Funktionen weltweit im Jahr 2022, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1248554/umfrage/ki-adaption-nach-branchen-und-funktionen-weltweit/>; Statista, Most common tasks that employees in the United States complete using ChatGPT as of February 2023, <https://www.statista.com/statistics/1378998/chatgpt-use-tasks-us-by-type/> (jeweils abgerufen am 5. 1. 2024).
⁴ Zu den verschiedenen Möglichkeiten s etwa *Lobinger*, (Chat-)GPT in der juristischen Leistungserbringung – Möglichkeiten und Grenzen, LTZ 2023, 187; *Yuan*, Justiz GPT: Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes generativer Sprachmodelle bei gerichtlichen Entscheidungen, LTZ 2023, 195.

B. Eigene Beurteilung

Bevor die „KI-Prüflinge“ mit dem Ausgangssachverhalt konfrontiert werden, soll der Fall einer kurzen eigenen Beurteilung unterzogen werden. Es stellt sich die Frage, ob das Fehlen des WLAN-Moduls eine mangelhafte Erfüllung des Kaufvertrags über den Computer darstellt.

1. Anwendung und Systematik des VGG

Auf den Ausgangssachverhalt findet das VGG⁵ Anwendung, weil ein Kaufvertrag über eine Ware (Computer) vorliegt, der zwischen einem Unternehmer (Computerhändler) und einem Verbraucher (Protagonist) nach dem 31. 12. 2021 (September 2022) geschlossen wurde (§ 1 Abs 1 Z 1 VGG).⁶

Nach der Grundregel des § 4 VGG hat der Unternehmer zu gewährleisten, „dass die von ihm übergebene Ware [...] dem Vertrag entspricht, also keinen Mangel aufweist. Er haftet somit dafür, dass die von ihm erbrachte Leistung die vertraglich vereinbarten Eigenschaften (§ 5) sowie die objektiv erforderlichen Eigenschaften (§ 6) hat [...]“.

Diese Dualität⁷ von subjektiven und objektiven Konformitätskriterien mutet auf den ersten Blick seltsam an und könnte dahingehend verstanden werden, dass mittels der objektiven Kriterien eine gesetzliche Gewährleistungspflicht unabhängig vom konkreten Vertragsinhalt normiert würde.⁸ Richtigerweise ist aber auch nach neuem Recht nur für einen Mangel iS einer Abweichung vom vertraglich Geschuldeten einzustehen, sodass in der Regelung des § 6 VGG (iVm § 4 VGG) vielmehr eine (objektive) Determinierung des Vertragsinhalts zu erblicken ist.⁹ Die praktische Auswirkung dieser Konstruktion darf aber nicht überschätzt werden, denn die objektiven Anforderungen des § 6 VGG finden idR auch im traditionellen Kriterium der „gewöhnlich vorausgesetzten“ Eigenschaft Platz.¹⁰

Durch die Reform kommt es jedoch zu einer Akzentverschiebung bei der Abgrenzung von vertraglich vereinbarten (subjektiven) Eigenschaften und objektiv erforderlichen Eigenschaften.¹¹ Letzteren wird nun eine stärkere Gewichtung beizumessen und ersteren nur mehr Inhalte zuzuordnen sein, die sich konkludent aus den individuellen Umständen des Vertragsabschlusses ergeben.¹²

In vielen Fällen ist eine strenge Abgrenzung jedoch gar nicht nötig.¹³ Denn den Unternehmer trifft zunächst (undifferenziert; s § 4 VGG) eine Gewährleistungspflicht dahingehend, dass die Ware sowohl die subjektiven als auch objektiven Anforderungen erfüllt.

Vertragliches Abbedingen von objektiv erforderlichen Eigenschaften nur unter erschwerten Bedingungen möglich.

Die Abgrenzung erlangt jedoch im Falle einer negativen (vertraglichen) Leistungsbeschreibung Bedeutung.¹⁴ Denn bleiben die subjektiven Anforderungen hinter den objektiven zurück, setzt sich der objektive Mindeststandard durch.¹⁵ Ein subjektiv-vertragliches Abbedingen von objektiv erforderlichen Eigenschaften ist gem § 6 Abs 1 Satz 2 VGG – jedoch und nur – zulässig, wenn der Verbraucher darüber „eigens in Kenntnis gesetzt wurde“ und diesem „ausdrücklich und gesondert zustimmt“.

2. Vertraglich bedungene Eigenschaft?

In Hinblick auf die subjektiven Anforderungen ist zu fragen, ob das Vorhandensein eines WLAN-Moduls eine ausdrücklich be-

dungene Eigenschaft darstellt oder sich zumindest „konkludent aus den individuellen Umständen des Vertragsabschlusses“¹⁶ ergibt. Derartige ist dem Ausgangssachverhalt nicht zu entnehmen. Ganz allgemein ist es jedoch denkbar, dass etwa kabelloses Internetsurfen im Zuge der Vertragsanbahnung thematisiert wird. In diesen Fällen ist sehr wohl von einer subjektiven Anforderung iSd § 5 VGG auszugehen. Dies soll aber hier nicht vertieft werden.

3. Objektiv erforderliche Eigenschaft?

Im Zentrum der weiteren Untersuchung steht die Einordnung des WLAN-Moduls als objektiv erforderliche Eigenschaft iSd § 6 VGG. Dieser nennt in Abs 2 eine Reihe von (objektiven) Kriterien, denen die Ware entsprechen muss. Für die Beurteilung der gegenständlichen Frage sind insb folgende Anforderungen zu berücksichtigen: die Eignung für den üblichen Verwendungszweck derartiger Waren (Z 1); die Ausstattung mit dem vernünftigerweise zu erwartenden Zubehör (Z 4); die Aufweisung der Qualität, Funktionalität, Kompatibilität und sonstiger Merkmale, die bei derartigen Waren üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware vernünftigerweise erwarten kann (Z 5).

§ 6 Abs 2 VGG verweist damit mehrfach auf die Verkehrsblichkeit der Merkmale sowie die Vernünftigkeit der Verbrauchererwartung,¹⁷ die ausweislich ErwGr 24 WK-RL „objektiv unter Berücksichtigung der Art und des Zwecks des Vertrags, der Umstände des Einzelfalls und der Gebräuche und Gepflogenheiten der Vertragsparteien“ zu bestimmen ist. Dementsprechend hat die Ermittlung der objektiven Anforderungen anhand sog Referenzgruppen¹⁸ bzw Produktgattungen¹⁹ bzw Sacharten²⁰ zu erfolgen.²¹ Beim Computerkauf wird grundlegend zwischen Laptop und Desktop zu differenzieren sein. Aber auch Faktoren wie

⁵ BGBl I 2021/175.

⁶ Ausnahmen vom Geltungsbereich (Abs 2) sind nicht einschlägig. Zum zeitlichen Anwendungsbereich s § 29 Abs 2 VGG.

⁷ Dazu *Kodek*, Vertragswidrigkeit und Mangelbegriff im neuen Gewährleistungsrecht, ÖJZ 2022, 103 (106).

⁸ In diese Richtung *W. Faber*, Bereitstellung und Mangelbegriff, in *Stabentheiner/Wendehorst/Zöchling-Jud*, Das neue europäische Gewährleistungsrecht (2019) 63 (75).

⁹ Dazu eingehend *Artnner/l. Vonkilch*, GRUG: Zum objektiven Mangelbegriff des § 6 VGG, *ecolex* 2021, 890 (891 ff); sowie *Parapatits/Stabentheiner*, Ausgewählte Fragen zum neuen europäischen Gewährleistungsrecht – Vertragskonformität, Fristen, Geltendmachung, ÖJZ 2019, 1041 (1044 ff); *Kodek/Leupold*, Gewährleistung NEU (2019) 22; *U. Neumayr*, Zum Mangelbegriff des neuen VGG, RdW 2021, 833 (835).

¹⁰ *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044); *Kodek*, ÖJZ 2022, 103 (106 f).

¹¹ *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1043); *Kodek*, ÖJZ 2022, 103 (106).

¹² *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044); *Kodek*, ÖJZ 2022, 103 (106).

¹³ *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044 f).

¹⁴ *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044).

¹⁵ *Kodek*, ÖJZ 2022, 103 (107); *Laimer in Flume/Kronthaler/Laimer*, VGG § 6 Rz 2; vgl auch ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 19.

¹⁶ ErläutRV 949 BlgNR 27. GP 19; *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1044); *Kodek*, ÖJZ 2022, 103 (106).

¹⁷ Dazu auch *U. Neumayr*, RdW 2021, 833 (836 f).

¹⁸ *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1046 ff); *Kodek*, ÖJZ 2022, 103 (107).

¹⁹ *Laimer*, Privatautonome Gestaltung im Gewährleistungsrecht des 21. Jahrhunderts – Vortrag, Forum für Zivilrecht, Mondsee, 12. 9. 2023.

²⁰ *U. Neumayr*, RdW 2021, 833 (837); *Faust* in BeckOK BGB⁶⁸ § 434 Rz 63 ff.

²¹ Die Abgrenzung von (vertraglicher?) Bestimmung der Produktart/Produktgattung/Referenzgruppe und negativer Leistungsbeschreibung stellt sich mitunter schwierig dar. Je enger die Referenzgruppe gezogen wird, desto weniger Raum bleibt für die negative Leistungsbeschreibung, die nur unter den strengen Voraussetzungen des § 6 Abs 1 Satz 2 VGG zulässig ist. Siehe dazu etwa *Faust* in BeckOK BGB⁶⁸ § 434 Rz 64 f.

Preisklasse, Alter der Geräte und optische Gesichtspunkte können eine Rolle spielen.²²

a) Laptop

Beim Laptopkauf ist das Vorhandensein eines WLAN-Moduls mE iaR (objektiv) geschuldet. Und zwar grds in jeder Preisklasse. Schließlich ist der übliche Verwendungszweck eines Laptops die mobile Nutzung, zu der auch die für einen Computer typische Fähigkeit der Herstellung einer Internetverbindung zählt. Müsste der Käufer den Laptop hingegen bei jeder Internetnutzung über ein Kabel mit einem Router verbinden, würde dies dem üblichen Verwendungszweck des Laptops erheblich zuwiderlaufen. Üblich und von der vernünftigen Verbrauchererwartung umfasst ist vielmehr eine bereits im Laptop integrierte WLAN-Funktionalität. Bietet ein Unternehmer also einen nicht WLAN-fähigen Laptop zum Verkauf an, ist eine qualifizierte negative Leistungsbeschreibung iSd § 6 Abs 1 Satz 2 VGG erforderlich.

Eine eigene Referenzgruppe²³ bilden freilich besonders alte Geräte, die etwa als Sammlerstücke erworben werden. Die WLAN-Technologie beruht auf dem Standard IEEE 802.11 und wird etwa seit dem Jahre 2000 kommerziell genutzt.²⁴ Bei Produkten aus diesen frühen Jahren wird WLAN-Funktionalität wohl nur im damaligen High-End Bereich erwartet werden können.

b) Desktop

Anders könnte die Beurteilung hingegen beim Erwerb eines Desktop-PC ausfallen. Zwar ist auch hier zweifellos die „Internetfähigkeit“ des Computers Vertragsinhalt. Im Gegensatz zu Laptops werden Desktop-Computer aber grds an ein und demselben Ort verwendet und idR unterhalb des Schreibtisches platziert. Sie sind nicht durch eine (nahezu) kabellose Nutzung charakterisiert und werden üblicherweise mit einem LAN-Kabel direkt am Router angeschlossen. Das setzt freilich voraus, dass am üblichen Verwendungsort des PC ein entsprechender Internetanschluss vorhanden ist. Nicht selten wird dieser jedoch gemeinsam mit den SAT-Anschlüssen etwa im Wohnzimmer zu finden sein (wo auch der Router stationiert ist), während der PC in einer anderen Räumlichkeit platziert wird. Sollte der Computer über kein integriertes WLAN-Modul verfügen, müsste in diesen Fällen entweder (aufwändig) ein LAN-Kabel vom Router in die Räumlichkeit des PC verlegt oder der Computer um einen externen WLAN-Adapter erweitert werden, um seinen üblichen Verwendungszweck (Internetnutzung) erfüllen zu können.

Bei der Ermittlung dessen, was der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, ist mE innerhalb der Desktop-PC weiter zu differenzieren (es sind also Untergruppen zu bilden).

Denkbar wäre zunächst eine Gruppenbildung anhand der Preisklasse der Geräte. Dabei ist jedoch Vorsicht geboten. Denn *„[e]ine Abweichung nach unten bei einem bestimmten Leistungsmerkmal kann durch ein überdurchschnittliches Niveau oder einen außergewöhnlichen Standard bei einer anderen Eigenschaft, einem anderen Attribut ohne weiteres ausgeglichen werden“*.²⁵ Es müssen also immer alle Faktoren in der Zusammenschau berücksichtigt werden. Einzig im Low-Budget-Bereich wird eine WLAN-Funktionalität wohl (noch) nicht erwartet werden können.²⁶

Neben dem Preis können aber auch weitere – zB optische – Faktoren eine Rolle spielen. So werden beispielsweise jene (idR auch höherpreisige) Produkte eine Referenzgruppe darstellen, die durch eine außergewöhnlich schlichte und elegante Optik gekennzeichnet sind. Zu denken ist etwa an All-In-One-PC, bei denen Computer und Monitor in einem gemeinsamen Gehäuse

untergebracht sind.²⁷ Hier wird die vernünftige Verbrauchererwartung dahin gehen, dass das Gerät prominent am Schreibtisch platziert werden kann und möglichst wenige Kabel erforderlich bzw sichtbar sind. Maus und Tastatur werden üblicherweise kabellos verwendet und hinsichtlich der Netzwerkverbindung wird von einer WLAN-Fähigkeit auszugehen sein.

WLAN-Modul bei Laptops objektiv geschuldet; bei Desktop-Computern abhängig von Preisklasse und weiteren Faktoren.

4. Fazit

Im Hinblick auf den Ausgangssachverhalt kann damit folgendes Fazit gezogen werden: Ob das fehlende WLAN-Modul einen Mangel darstellt, hängt maßgeblich davon ab, welcher Referenzgruppe das erworbene Computermodell zuzuordnen ist. Dafür sind jedoch weitere Sachverhaltsfeststellungen erforderlich. Fest steht bloß, dass es sich um einen neuen Desktop-PC handelt. Zur Preisklasse sowie dem optischen Stil des PC fehlen jedoch jegliche Informationen.

C. Beurteilung durch KI-Chatbots

Nun soll untersucht werden, inwiefern gängige KI-Chatbots bei der rechtlichen Beurteilung von Fällen wie dem Ausgangssachverhalt behilflich sein können.²⁸ Als Versuchsobjekt wurde zunächst der bekannteste KI-Chatbot ChatGPT (Modell *GPT-4*) des Unternehmens OpenAI ausgewählt.²⁹ Zusätzlich soll der neuere Konkurrent Google Gemini (im Testzeitpunkt: Google Bard; Modell *PaLM2*) als Versuchsobjekt herangezogen werden.³⁰ Der KI-Chatbot von Microsoft, Bing Chat bzw Copilot, basiert auf dem Modell *GPT-4* von OpenAI³¹ und wird daher nicht gesondert als Versuchsobjekt herangezogen.

²² Vgl die Beispiele bei *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1045 ff).

²³ Zur Abgrenzung von Referenzgruppenbestimmung und negativer Leistungsbeschreibung s oben FN 21.

²⁴ <https://www.wi-fi.org/discover-wi-fi/20-years-wi-fi> (abgerufen am 5. 1. 2024).

²⁵ So *Parapatits/Stabentheiner*, ÖJZ 2019, 1041 (1047) zur unterdurchschnittlichen Prozessorleistung eines Laptops im Vergleich zu anderen Geräten dieser Preisklasse.

²⁶ Dies ist auch nicht problematisch, weil diese Funktionalität ohnehin jederzeit durch ein externes Modul implementiert werden kann.

²⁷ Wikipedia, All-in-one-Computer, <https://de.wikipedia.org/wiki/All-in-one-Computer> (abgerufen am 5. 1. 2024).

²⁸ Alle in Folge dargestellten Chats basieren auf dem Entwicklungsstand vom 15. 9. 2023.

²⁹ Nach Anmeldung abrufbar unter <https://chat.openai.com> (Stand: 5. 1. 2024). Das Modell *GPT-3.5* kann derzeit kostenlos genutzt werden. Es hat jedoch keinen Zugriff auf das Internet, sondern wurde „bloß“ mit Milliarden von Textdaten trainiert. Der Wissensstichtag liegt derzeit im Jänner 2022. Das leistungsstärkere Modell *GPT-4*, das mittlerweile ua Zugriff auf Echtzeitinformationen aus dem Internet hat, ist derzeit nur über ein kostenpflichtiges Abo verfügbar. Im Zeitpunkt der Durchführung des Selbstexperiments (15. 9. 2023) hatte *GPT-4* noch keinen Zugriff auf das Internet und der Wissensstichtag des Tools lag laut eigenen Angaben im September 2021. Eine „Kenntnis“ des finalen Gesetzestexts des GRUG – das am 9. 9. 2021 kundgemacht wurde – ist damit nicht gesichert, jedenfalls aber fallen der Text des Ministerialentwurfs sowie die Richtlinienexte der WK-RL und DI-RL in den zeitlichen Kenntnishorizont.

³⁰ Nach Anmeldung kostenlos abrufbar unter <https://gemini.google.com> (Stand: 21. 3. 2024). Im Zeitpunkt der Durchführung des Tests trug der Google-Chatbot noch den Namen „Bard“ und basierte auf dem Modell *PaLM2*, das bereits Zugriff auf Echtzeitinformationen aus dem Internet hatte. Nunmehr trägt die KI den Namen „Gemini“ und basiert auf dem gleichnamigen Sprachmodell.

³¹ Siehe dazu etwa <https://blogs.microsoft.com/blog/2023/12/05/celebrating-the-first-year-of-copilot-with-significant-new-innovations/> (Stand: 5. 1. 2024).

Die Chats werden in Folge zwar teilweise gekürzt, aber sonst unverändert wiedergegeben. Die Antworten der Chatbots sind teilweise orthographisch und juristisch fehlerhaft; auf eine individuelle Kennzeichnung (etwa durch [sic]) wird verzichtet.

1. „Wie ist die Rechtslage?“

Zunächst soll versucht werden, die Chatbots – wie Studierende bei einer schriftlichen Prüfung – mit dem Ausgangssachverhalt zu konfrontieren, gefolgt von der Frage „Wie ist die Rechtslage?“.

a) ChatGPT

ChatGPT liefert darauf folgende Antwort:

ChatGPT: „Die genaue Rechtslage hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel, was zwischen dem Händler und dem Protagonisten besprochen oder vertraglich festgehalten wurde, und welche Gewährleistungs- oder Garantierechte gelten. In diesem Kontext könnte es einige mögliche rechtliche Betrachtungen geben:

1. Gewährleistungsanspruch: In Österreich besteht eine gesetzliche Gewährleistungsfrist von 24 Monaten. Innerhalb dieser Zeit könnte der Protagonist möglicherweise einen Mangel geltend machen, sofern er beweisen kann, dass der Mangel (Fehlen eines WLAN-Moduls) bereits zum Zeitpunkt des Kaufs vorlag. Hier könnte argumentiert werden, dass ein moderner Desktop-PC üblicherweise mit einem WLAN-Modul ausgestattet ist, und das Fehlen eines solchen als Mangel anzusehen ist.

2. Produktbeschreibung und Aufklärungspflicht: Falls der PC mit einer Produktbeschreibung verkauft wurde, die ein WLAN-Modul beinhaltet, oder falls der Händler während des Verkaufsprozesses das Vorhandensein eines WLAN-Moduls zugesichert hat, könnte der Protagonist ebenfalls Ansprüche geltend machen. Andererseits, wenn der Händler klar darauf hingewiesen hat, dass kein WLAN-Modul enthalten ist, könnte dies die Ansprüche des Protagonisten einschränken. [...]

User-Input: „Prüfe unter Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ob Gewährleistungsansprüche bestehen. Sollten weitere Sachverhaltselemente erforderlich sein, frage bitte nach.“

ChatGPT: „In diesem Fall könnte der österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) als Referenz für die Überprüfung möglicher Gewährleistungsansprüche herangezogen werden. Gemäß ABGB könnte der Protagonist möglicherweise die folgenden Ansprüche geltend machen:

1. Gewährleistungsfrist (§ 933 ABGB): Der Protagonist hat den Computer im September 2022 erworben, was bedeutet, dass er sich immer noch innerhalb der zweijährigen gesetzlichen Gewährleistungsfrist befindet (sofern keine andere Frist vertraglich vereinbart wurde).

2. Mangelhafte Lieferung (§ 922 ABGB): Der § 922 des ABGB besagt, dass der Verkäufer dazu verpflichtet ist,

eine mangelfreie Sache zu liefern. Ein WLAN-Modul könnte heutzutage als standardmäßiges Feature für einen Desktop-PC angesehen werden. Wenn es fehlt, könnte dies als ein Mangel betrachtet werden, insbesondere wenn während des Kaufs nicht klar darauf hingewiesen wurde, dass der PC nicht über ein solches Modul verfügt. [...]

Um die Rechtslage weiter zu prüfen, wäre es jedoch hilfreich, weitere Details zum Fall zu kennen. Insbesondere wäre es nützlich zu wissen:

1. Gab es eine Produktbeschreibung, und wenn ja, was stand darin bezüglich der WLAN-Funktionalität?

2. Wurde während des Kaufs über die WLAN-Funktionalität gesprochen?

3. Gibt es eine vertragliche Vereinbarung oder Garantie, die den Fall beeinflussen könnte?

Bitte stellen Sie zusätzliche Informationen zur Verfügung, um eine gründlichere rechtliche Bewertung zu ermöglichen.“

b) Google Gemini

Google Gemini beantwortet die Ausgangsfrage folgendermaßen:

Google Gemini: „Die Rechtslage ist in diesem Fall eindeutig. Der Computerhändler hat dem Protagonisten ein mangelhaftes Produkt verkauft. Ein Desktop-PC, der nicht über ein WLAN-Modul verfügt, ist nicht funktionsfähig, da er nicht über eine grundlegende Funktion verfügt, die für die tägliche Nutzung erforderlich ist. Das WLAN-Modul ist ein für die WLAN-Konnektivität erforderliches Hardware-Element, das in der Regel in Desktop-PCs enthalten ist.

Der Protagonist kann daher vom Computerhändler nach den gesetzlichen Gewährleistungsrechten verlangen, dass der Mangel beseitigt wird. Dies kann der Computerhändler entweder durch Nachbesserung (Einbau eines WLAN-Moduls) oder durch Ersatzlieferung (Lieferung eines anderen Desktop-PCs mit WLAN-Modul) durchführen. [...]

User-Input: „Prüfe unter Bezugnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, ob Gewährleistungsansprüche bestehen. Sollten weitere Sachverhaltselemente erforderlich sein, frage bitte nach.“

Google Gemini: „[...] **Rechtsgrundlage:** Die Gewährleistung für Sachmängel ist in den §§ 433ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Danach ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer ein mangelfreies Produkt zu liefern. Ein Sachmangel liegt vor, wenn das Produkt nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat oder sich nicht für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet oder nicht die Eigenschaften aufweist, die bei Sa-

chen der gleichen Art üblich sind und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann.

Anwendung der Rechtsgrundlage: Im vorliegenden Fall ist der Kaufvertrag zwischen dem Protagonisten und dem Computerhändler wirksam zustande gekommen. Der Desktop-PC entspricht auch der vereinbarten Beschaffenheit. Der Computerhändler hat dem Protagonisten einen Desktop-PC verkauft.

Allerdings weist der Desktop-PC einen Sachmangel auf. Der Desktop-PC ist nicht für die WLAN-Konnektivität geeignet, da er nicht über ein WLAN-Modul verfügt. WLAN ist eine grundlegende Funktion eines Desktop-PCs, die für die tägliche Nutzung erforderlich ist. Da der Mangel bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, ist der Computerhändler zur Gewährleistung verpflichtet. [...]“

2. Anwendung von § 6 VGG

Außerdem soll getestet werden, inwiefern die KI-Modelle konkret genannte Gesetzesbestimmungen anwenden können. Dazu wird zunächst folgende **Frage gestellt:** „Das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) regelt die Gewährleistung des Unternehmers bei Kaufverträgen über Waren mit einem Verbraucher. § 6 Absatz 1 VGG lautet: [Wiedergabe des Normtexts]. Absatz 2 lautet: [Wiedergabe des Normtexts]. Ein Verbraucher kauft: 1. einen Desktop-Computer um € 400,-; 2. einen Laptop um € 1.600,-. Beide haben keine WLAN-Funktion. Fehlt eine ‚objektiv erforderliche Eigenschaft‘ iSd § 6 VGG?“

a) ChatGPT

ChatGPT antwortet auf diese Frage Folgendes:

ChatGPT: „Die Beurteilung, ob eine ‚objektiv erforderliche Eigenschaft‘ gemäß § 6 des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) fehlt, kann je nach den spezifischen Umständen des Falles variieren. Im Kontext deiner Frage könnte argumentiert werden, dass in der heutigen Zeit die WLAN-Funktion eine solche ‚objektiv erforderliche Eigenschaft‘ für Computer und Laptops sein könnte, insbesondere unter Berücksichtigung des Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 des § 6 VGG.

Hier sind einige Punkte zur Überlegung:

1. Übliche Verwendung: In Bezug auf Abs. 2 Nr. 1 könnte argumentiert werden, dass eine WLAN-Funktion heutzutage eine übliche Eigenschaft für Computer und Laptops ist, da sie für eine Vielzahl von alltäglichen Aufgaben benötigt wird, wie z.B. für den Zugriff auf das Internet, das Streamen von Medien, das Herunterladen von Software usw.

2. Öffentliche Erklärungen und Werbung: Gemäß Abs. 2 Nr. 5 könnte auch berücksichtigt werden, ob der Verbraucher aufgrund von öffentlichen Erklärungen oder Werbung vernünftigerweise erwarten könnte, dass die Geräte eine WLAN-Funktion haben. Wenn zum Beispiel in der Werbung oder auf dem Etikett keine klare Angabe gemacht wurde, dass die Geräte keine WLAN-Funktion

haben, könnte dies als Fehlen einer objektiv erforderlichen Eigenschaft angesehen werden.

3. Zustimmung zu Abweichungen: Gemäß § 6 Abs. 1 könnte der Unternehmer jedoch von der Haftung befreit sein, wenn der Verbraucher ausdrücklich und gesondert der Abweichung eines bestimmten Merkmals von den objektiv erforderlichen Eigenschaften zugestimmt hat, nachdem er eigens über diese Abweichung informiert wurde.

4. Preispunkt: Der Preispunkt der Geräte könnte auch eine Rolle spielen. Zum Beispiel könnte argumentiert werden, dass es für einen Desktop-Computer um € 400,- vielleicht weniger überraschend ist, dass er keine WLAN-Funktion hat, verglichen mit einem Laptop um € 1.600,-. Um festzustellen, ob tatsächlich eine ‚objektiv erforderliche Eigenschaft‘ fehlt, könnte es notwendig sein, eine detaillierte Untersuchung durchzuführen, die alle relevanten Faktoren berücksichtigt, einschließlich der spezifischen Umstände des Verkaufs und der Erwartungen, die durch Werbung oder andere öffentliche Erklärungen geschaffen wurden.“

b) Google Gemini

Google Gemini nimmt zu der Frage folgendermaßen Stellung:

Google Gemini: „Ja, in beiden Fällen fehlt eine objektiv erforderliche Eigenschaft im Sinne des § 6 VGG.

Beim Desktop-Computer ist die WLAN-Funktion eine übliche Eigenschaft für einen solchen Computer. Die meisten Desktop-Computer sind mit einer WLAN-Karte ausgestattet, so dass sie drahtlos mit dem Internet verbunden werden können. Dies ist auch für die meisten Zwecke, für die ein Desktop-Computer verwendet wird, erforderlich. Ohne WLAN-Funktion ist der Desktop-Computer nicht für die übliche Verwendung geeignet.

Beim Laptop ist die WLAN-Funktion eine wesentliche Eigenschaft. Ein Laptop wird in der Regel zum mobilen Arbeiten verwendet. Dazu ist eine WLAN-Verbindung erforderlich. Ohne WLAN-Funktion ist der Laptop für die übliche Verwendung nicht geeignet.

In beiden Fällen kann der Verbraucher vom Unternehmer Gewährleistung verlangen. Der Unternehmer ist verpflichtet, den Computer mit einer WLAN-Karte auszustatten oder dem Verbraucher den Kaufpreis zu erstatten. Allerdings ist es möglich, dass der Unternehmer sich darauf beruft, dass der Verbraucher bei Vertragsabschluss der Abweichung von der objektiv erforderlichen Eigenschaft ausdrücklich und gesondert zugestimmt hat. Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Verbraucher von der Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt wurde. In diesem Fall müsste der Unternehmer nachweisen, dass er den Verbraucher vor Vertragsabschluss über die fehlende WLAN-Funktion informiert hat.

In der Praxis wird es für den Unternehmer schwierig sein, dies zu beweisen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Verbraucher in beiden Fällen Gewährleistung verlangen kann.“

3. Beantwortung von konkreten Sachfragen

Letztlich soll den KI-Modellen noch eine ausgewählte Sachfrage gestellt werden; diesmal bewusst unter Verwendung der traditionellen Terminologie. Der konkrete **Input lautet**: „Ist ein WLAN-Modul beim Kauf eines Computers eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft? Macht es einen Unterschied, ob ein Laptop oder Desktop erworben wird? Von welchen Faktoren könnte die Beurteilung abhängen?“

a) ChatGPT

ChatGPT antwortet auf diese Frage:

ChatGPT: „Ja, beim Kauf eines Computers könnte die Verfügbarkeit eines WLAN-Moduls eine wichtige Überlegung sein, obwohl es einige Unterschiede zwischen Laptops und Desktops gibt. Hier sind einige Faktoren, die Sie berücksichtigen könnten:

Laptops:

1. Integriertes WLAN-Modul: Bei den meisten modernen Laptops ist ein WLAN-Modul in der Regel standardmäßig integriert. Es ermöglicht eine drahtlose Verbindung zu Netzwerken und ist oft eine erwartete Funktion aufgrund der portablen Natur von Laptops.

2. Gewichtung der Mobilität: Da Laptops oft für ihre Mobilität und Portabilität geschätzt werden, ist ein WLAN-Modul oft eine notwendige Komponente, um überall eine Internetverbindung herstellen zu können.

3. Modelle und Spezifikationen: Je nach Modell und Spezifikationen des Laptops kann die Leistungsfähigkeit des integrierten WLAN-Moduls variieren. Bei High-End-Modellen könnten Sie höhere Geschwindigkeiten und bessere Konnektivität erwarten.

Desktop-Computer:

1. Optionales WLAN-Modul: Bei vielen Desktop-Computern ist ein WLAN-Modul nicht immer standardmäßig integriert, insbesondere bei älteren oder kostengünstigeren Modellen. Hier ist eine drahtgebundene Ethernet-Verbindung üblicher.

2. Erweiterbarkeit: Desktop-Computer bieten oft die Möglichkeit, ein separates WLAN-Modul nachzurüsten, falls es nicht bereits integriert ist. Dies könnte durch den Einbau einer PCI-E WLAN-Karte oder den Einsatz eines USB-WLAN-Adapters erfolgen.

3. Nutzungsszenario: Die Entscheidung, ob ein WLAN-Modul benötigt wird, könnte auch von Ihrem spezifischen Nutzungsszenario abhängen. Wenn Sie planen, den Desktop an einem festen Ort zu verwenden, wo eine drahtgebundene Verbindung verfügbar ist, könnte ein WLAN-Modul nicht notwendig sein.

Weitere Faktoren zur Beurteilung:

1. Kosten: Die Kosten könnten auch ein Faktor sein, wobei einige Benutzer möglicherweise bereit sind, zusätzliches Geld für ein leistungsfähigeres oder integriertes WLAN-Modul auszugeben.

2. Persönliche Präferenzen: Manche Benutzer bevorzugen möglicherweise eine drahtgebundene Verbindung wegen der oft besseren Stabilität und Geschwindigkeit,

während andere die Bequemlichkeit einer drahtlosen Verbindung schätzen.

3. Technologische Entwicklungen: Die technologischen Entwicklungen könnten auch einen Einfluss auf die Beurteilung haben, mit neueren Technologien, die bessere Geschwindigkeiten und Verbindungsoptionen bieten.

Insgesamt wäre es ratsam, die spezifischen Anforderungen und Präferenzen zu berücksichtigen, um zu entscheiden, ob ein WLAN-Modul für Ihren Computerkauf notwendig ist.³²

b) Google Gemini

Google Gemini antwortet:

Google Gemini: „Ja, ein WLAN-Modul ist beim Kauf eines Computers eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft. In der Regel sind alle neuen Laptops und Desktop-Computer mit einem WLAN-Modul ausgestattet. Das liegt daran, dass WLAN mittlerweile der Standard für die kabellose Internetverbindung ist. Die meisten Menschen verwenden ihr Computer, um im Internet zu surfen, E-Mails zu senden, Videos anzusehen oder Spiele zu spielen. Dafür ist eine WLAN-Verbindung unerlässlich.

Es gibt jedoch einige Ausnahmen. Einige wenige Desktop-Computer werden ohne WLAN-Modul verkauft. Dies ist in der Regel bei günstigen Einsteiger-Modellen der Fall. Außerdem gibt es einige spezielle Computer, die für bestimmte Anwendungen konzipiert sind, wie z.B. Gaming-PCs oder Server. Diese Computer haben möglicherweise kein WLAN-Modul, da sie in der Regel über ein Ethernet-Kabel an einen Router angeschlossen werden.

Die Beurteilung, ob ein WLAN-Modul beim Kauf eines Computers eine gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaft ist, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Dazu gehören:

► **Der Preis des Computers:** Günstige Computer sind in der Regel ohne WLAN-Modul erhältlich.

► **Das Anwendungsgebiet des Computers:** Wenn der Computer hauptsächlich für den Zugriff auf das Internet verwendet wird, ist ein WLAN-Modul unerlässlich.

► **Die persönlichen Vorlieben des Käufers:** Manche Menschen bevorzugen es, ihren Computer mit einem Kabel an einen Router anzuschließen.

Wenn Sie einen neuen Computer kaufen, sollten Sie sich vor dem Kauf vergewissern, ob er über ein WLAN-Modul verfügt. Wenn nicht, können Sie ein externes WLAN-Modul nachkaufen.“

³² Auf die Frage, woher diese Informationen stammen, antwortet ChatGPT: „Die Informationen, die ich bereitgestellt habe, stammen nicht aus spezifischen Quellen oder Dokumenten, sondern sind vielmehr auf allgemeinem Wissen und logischer Deduktion basiert. Meine Kenntnisse sind bis zum September 2021 aktuell, und ich nutze diese, kombiniert mit allgemeinen Analyse- und Schlussfolgerungsfähigkeiten, um auf Ihre Fragen zu antworten. Bezüglich der Analyse zu Ihrer spezifischen Frage, habe ich auf allgemeine Marktpraktiken, Konsumentenerwartungen und rechtliche Grundsätze zurückgegriffen, die typischerweise in der Beurteilung von Fragen im Zusammenhang mit Verbraucherrechten und Produkterwartungen zum Tragen kommen. [...]“

4. Würdigung und Ausblick

Teilweise liefern die KI-Chatbots erstaunliche Antworten. So erkennen beide KI beinahe ausnahmslos die Mangelproblematik richtig und weisen darauf hin, dass WLAN eine sehr grundlegende Funktion bei Computern ist. Sie differenzieren teilweise anhand des Preises und argumentieren in vielen Fällen schlüssig. Auffällig ist dabei die unterschiedliche Feinjustierung der Modelle: Während ChatGPT nur sehr vage Antworten gibt („es könnte argumentiert werden“), nimmt Google Gemini sehr klar Stellung („die Rechtslage ist eindeutig“; „PC ist mangelhaft“). Die besten Ergebnisse erzielen die Modelle, wenn möglichst konkrete Fragen gestellt werden (und damit freilich der User-Rechtsanwender schon erhebliche gedankliche Vorarbeit leistet). Bei der Konfrontation mit der Frage „Wie ist die Rechtslage?“ oder mit einem Gesetzestext zeigen sich jedoch auch deutliche Schwächen. Die Modelle nennen regelmäßig falsche Paragraphen und lassen ein Systemverständnis teilweise gänzlich vermissen. So werden etwa Normverweise nicht berücksichtigt (bspw in § 4 VGG auf §§ 5 und 6 VGG), Rechtsinstitute vermengt und die materielle Rechtslage von deren Beweisbarkeit abhängig gemacht.³³

Qualität der Trainingsdaten maßgeblich („Garbage In, Garbage Out“).

Es ist jedoch zu beachten, dass die hier untersuchten Chatbots auf sog Large Language Modellen basieren, die (bloß) insofern „intelligent“ sind, als sie auf Basis einer Vielzahl an Trainingsdaten eine Wortfolge als Antwort auf einen Input aufgrund einer statistischen Wahrscheinlichkeitsrechnung bilden.³⁴ Die Qualität des Outputs hängt also wesentlich von der Qualität der Trainingsdaten ab („Garbage In, Garbage Out“).

Sowohl ChatGPT als auch Google Gemini sind jedoch universelle Chatbots, die mit einem breiten Spektrum an Textdateien trainiert wurden (Romane, Sachbücher, Fachliteratur, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel, Blogbeiträge, Webseiten etc).³⁵ Sie wurden nicht auf die methodische Lösung von juristischen Fragestellungen trainiert und befinden sich noch dazu in einer sehr frühen Entwicklungsphase. Im Geiste des VGG sind sie also auch einer entsprechenden Referenzgruppe zuzuordnen und nicht zu streng zu beurteilen.

Werden KI-Modelle hingegen speziell mit juristischen Inhalten trainiert, direkt mit juristischen Datenbanken verknüpft, auf die verschiedenen Qualitäten der Rechts(erkenntnis)quellen „kalibriert“ und allgemein in der juristischen Methodenlehre geschult, könnten sie sich in Zukunft zu einem sehr interessanten Tool für die Beurteilung rechtlicher Fragen entwickeln.

Dabei ist vor allem eines gewiss: Am „intelligentesten“ wird jedenfalls die KI, die am meisten ÖJZ liest!

Plus

ÜBER DEN AUTOR

E-Mail: adrian.strobl@wu.ac.at

³³ Nicht alle Versuche (Chatverläufe) sind oben abgedruckt.

³⁴ Einfach erklärt: Was ist künstliche Intelligenz? Wie funktioniert Deep Learning? Ein Überblick, NZZ 3. 3. 2023, <https://www.nzz.ch/technologie/kuenstliche-intelligenz-ki-deep-learning-einfach-erklart-ld.1632034>; weiterführend: Google, Einführung in große Sprachmodelle, <https://developers.google.com/machine-learning/resources/intro-llms?hl=de> (jeweils abgerufen am 6. 1. 2024).

³⁵ Diese Quellen nennt etwa Google Gemini auf die Frage „Mit welchen Arten von Daten wurdest du trainiert?“:

Herausgabe des unfertigen Werks bei Abbestellung des Werkvertrags?

Der Beitrag schnell gelesen

Der Werkbesteller kann den Werkvertrag nach hA jederzeit beenden. In der Lehre heißt es außerdem, dass der Werkunternehmer bei einer Abbestellung verpflichtet sei, dem Werkbesteller das angeschaffte Material und das unfertige Werk herauszugeben. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob eine solche Herausgabepflicht tatsächlich besteht.¹

Werkvertragsrecht; Sachenrecht

§ 1151 HalB 2, § 1168 Abs 1 ABGB

OGH 4. 6. 2014, 7 Ob 43/14w; 14. 12. 1989, 8 Ob 625/88

ÖJZ 2024/63



Univ.-Prof. Dr. GABRIEL KOGLER ist Universitätsprofessor am Institut für Zivilrecht der Universität Wien.

Inhaltsübersicht:

A. Grundlagen

1. Werkvertrag und Werklieferungsvertrag
2. Abbestellung und geminderter Werklohnanspruch

B. Fragestellung und Meinungsstand

C. Kritik

1. Unklare Herkunft

2. Keine Angabe über Rechtsgrundlage

D. Eigene Ansicht

1. Sachenrechtliche Herausgabeansprüche
2. Mehrere Werke und teilbares Werk
3. Eigener (zusätzlicher) Herausgabeanspruch?
 - a) Klarer Wortlaut

¹ Dieser Beitrag geht auf eine Anfrage aus der Praxis zurück.